

Gemeinde XXX

Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München

Zustimmung zur Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr XXX in Erster Hilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass die Gemeinde XXX als Träger der Freiwilligen Feuerwehr XXX damit einverstanden ist, dass die Freiwillige Feuerwehr XXX gemäß Ziffer 4.7 Satz 2 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz als Einsatzmittel im Sinne von § 4 Satz 3 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz zu Erste Hilfe Einsätzen alarmiert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Einsatzstichworte „Reanimation“, „starke Blutung“ und „Person schwer verletzt“. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2023 entsprechend zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Gemeinde XXX

Auflage 1:
Muster-Schreiben: Versand
der Kreisbrandinspektion / Ro

Beschlussvorlage für den Gemeinderat

Sachvortrag:

Der Rettungszweckverband hat für die Fälle, in denen ein erhöhtes Einsatzaufkommen mit Einsatzmitteln aus der Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes ausnahmsweise nicht bewältigt werden kann, bei der Kreisbrandinspektion München angefragt, ob die örtlichen Feuerwehren, die nicht bereits als First Responder alarmiert werden, zu Einsätzen der Ersten Hilfe als Einsatzmittel im Sinne von § 4 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) alarmiert werden können, wenn aufgrund des Einsatzstichwortes unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten besteht und dringend Erste Hilfe erforderlich ist. Die gemeindlichen Feuerwehren können diese Aufgabe gemäß Ziffer 4.7 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz übernehmen, sofern die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Eine entsprechende Alarmierung der gemeindlichen Feuerwehr erfolgt dabei insbesondere bei den Einsatzstichworten „Reanimation“, „starke Blutung“ oder „Person schwer verletzt“ und nur in den Fällen, in denen ein Einsatzmittel des Regelrettungsdienstes nicht zeitnah verfügbar ist.

Da es sich allerdings um eine freiwillige Aufgabe und keine Pflichtaufgabe der Feuerwehr nach Bayerischem Feuerwehrgesetz handelt, bestehen weder Freistellungsansprüche der Feuerwehrdienstleistenden gegenüber deren Arbeitgebern bzw. Dienstherrn noch entsprechende Entgeltfortzahlungsansprüche.

Durch den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehr zur Ersten Hilfe in diesen Fällen wird jedoch die gemeindliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr nach Art. 6 LStVG im Wege der Selbstvornahme durch die Gemeinde als Sicherheitsbehörde nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG erfüllt. Dem betroffenen Bürger kann bei Ausfall eines zeitnah verfügbaren Einsatzmittels des Regelrettungsdienstes so unmittelbare Hilfe geleistet werden,

Beschluss:

Die Gemeinde XXX stimmt dem Einsatz ihrer gemeindlichen Feuerwehr XXX als Einsatzmittel im Sinne von § 4 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) zu, soweit aufgrund des Einsatzstichwortes unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten besteht und dringend Erste Hilfe erforderlich ist. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Zustimmungserklärung gegenüber dem Landratsamt München abzugeben.